

Kurztitel

Kulturelle Zusammenarbeit (China)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 241/2002

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.12.2002

Text**Artikel 1**

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Verbreitung von Kenntnissen in bezug auf die Kultur ihrer Länder zu fördern und eine umfassende Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit und Partnerschaft auf verschiedenen Ebenen zu unterstützen.